2141/20

Beglaubigte Abschrift

[redacted]

Aktenzeichen:
1 C 529/21

20. Dez. 2021
EINGEGANGEN

Amtsgericht Böblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Böblingen durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 15.12.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2021 im Verfahren nach § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von dem ausstehenden Gebührenanspruch des Ingenieurbüros [redacted] in Höhe von 17,85 € freizustellen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Streitwert: 17,85 €

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.
Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung bezüglich der Rechnung des Ingenieurbüro [redacted] bezüglich der Desinfektionskosten im tenoriertem Umfang.
Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Das Gericht folgt der von der 5. sowie der 13. Zivilkammer des Landgerichtes Stuttgart geäußerten Rechtsauffassung zu Desinfektionskosten im Rahmen einer unfallbedingten Fahrzeugreparatur (Landgericht Stuttgart 5S 42/21 und 13 S 25/21).
Die dort zugrunde gelegten Erwägungen lassen sich grundsätzlich auf Desinfektionskosten, welche anlässlich der Begutachtung eines unfallbeschädigten Fahrzeuges in Rechnung gestellt werden, übertragen.

Das Gericht nimmt Bezug auf die Grundsätze der herrschenden Rechtsprechung zu § 249 Abs. 2 BGB. Danach ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Er kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.
Die geltend gemachten Kosten für Desinfektionsschutzmaßnahmen sind erforderlich.
Es ist gerichtsbekannt und entspricht der allgemeinen, derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung, dass in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens vermehrt Hygienemaßnahmen empfohlen werden, um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Die besondere Reinigung von Oberflächen im Innenraum des Fahrzeuges, in welchem sich während der Begutachtung Mitarbeiter des Sachverständigenbüros befinden, stellt für das Gericht eine adäquate coronabedingte Maßnahme dar. In Coronazeiten ist dies ein Risiko des Schädigers.
Das Gericht ist nach Vernehmung des Zeugen [redacted], Mitarbeiter des Ingenieurbüros [redacted], davon überzeugt, dass das klägerische Fahrzeug sowohl bei Hereinnahme des Fahrzeu-

ges – zum Schutz der Mitarbeiter vor der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus – als auch vor Rückgabe des Fahrzeuges an den Kläger – zu dessen Schutz – alle relevanten Teile, die planmäßig kurzfristig berührt wurden, desinfiziert worden sind.
Der Aufwand hierfür liegt, wie vom Zeugen [redacted] dargestellt, bei ca. 10 bis 15 Minuten Arbeitszeit sowie Materialkosten. Dieser Aufwand wird vom Zeugen [redacted] insgesamt mit 30 € netto angesetzt und ist aus Sicht des Gerichtes nicht zu beanstanden.
In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass nach den oben genannten Urteilen des Landgerichtes Stuttgart eine Pauschale von 25 € netto für angemessen erachtet wird. Vor dem Hintergrund schwankender Preise bzw. Verfügbarkeit der Desinfektionsmittel erscheint die Abrechnung von 15 € netto bzw. 17,85 brutto für das Material sowie die aufgewendete Arbeitzeit für die Desinfektion **vor** Rückgabe des Fahrzeuges angemessen und nicht überhöht.

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge des §§ 91 ZPO stattzugeben.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.12.2021

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Böblingen, 15.12.2021

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig